

Wahlordnung der Bezirksärztekammer Pfalz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlverfahren

Die Wahl zu der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz erfolgt als unmittelbare und geheime Wahl im Briefwahlverfahren und wird als Verhältniswahl durchgeführt, soweit nicht nach § 16 Mehrheitswahl stattfindet.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz, die in das gemäß § 10 festgestellte Wählerverzeichnis eingetragen sind, soweit nicht die Bestimmungen der Abs. 2, 3 bzw. 4 dem entgegenstehen.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer am Wahltag durch Richterspruch das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, rechtskräftig verloren hat.
- (3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (Abs. 1), sofern er nicht
 - a) am Wahltag durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern innerhalb der Kammer verloren hat (§ 52 Abs. 2 HeilBG).
 - b) am Wahltag durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.
- (4) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Soweit das Wählerverzeichnis nicht nach § 10 der Wahlordnung innerhalb der Auslegungsfrist beanstandet worden ist, gilt das Wählerverzeichnis als vollständig und rechtsgültig.
- (5) Das Wahlrecht kann nur einmal und persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz besteht (vorbehaltlich § 25 Abs. 2) aus 50 Vertretern. Die Zahl kann sich durch Ausscheiden von Vertretern und Erschöpfen einzelner Wahlvorschläge vermindern, jedoch nicht unter 30 Vertreter absinken.

Eine Nachwahl hat zu erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 30 sinkt (s.a. § 25).

§ 4 Wahlbezirk

Wahlbezirk ist der Bereich des Regierungsbezirks Pfalz nach dem Gebietsstand vom 31.12.1999. Wahlort für den Wahlbezirk ist Neustadt an der Weinstraße.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Bei der Bezirksärztekammer wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und vier Beisitzern (bzw. deren Stellvertreter).

- (3) Der Wahlausschuss wird von der Vertreterversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter (Stellvertreter) gewählt.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. In Beschwerdesachen ist der Ausschuss nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beschlussfähig.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (6) Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, den Gang der Verhandlung, Beginn und Ende sowie die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 6 Wahltag

Der Wahltag wird vom Wahlausschuss festgelegt.

§ 7 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter fordert spätestens drei Monate vor dem Wahltag per öffentlicher Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und macht darüber hinaus bekannt:

- (1) den Wahltag,
- (2) Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
- (3) wie viele Mitglieder zu wählen sind,
- (4) Vorgaben für die Wahlvorschläge,
- (5) wo und bis zu welchem Termin die Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis werden die nach § 2 bestimmten Wahlberechtigten der Bezirksärztekammer mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Dienst- oder Privatanschrift in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummerierung eingetragen. Das Wählerverzeichnis ist bis zum 70. Tag vor Beginn des Wahltages abzuschließen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte ist mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses, von seiner Eintragung in dieses unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann zusätzlich auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 9 Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis kann vom 59. bis 52. Tag vor Beginn des Wahltages bei der Bezirksärztekammer Pfalz in Neustadt, Maximilianstr. 22, zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Es ist hierfür auszulegen. Die Auslegung ist durch die Geschäftsstelle zu dokumentieren und die Dokumentation zu den Wahlakten zu nehmen.

§ 10 Beanstandungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses

- (1) Beanstandungen der Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen Wählerverzeichnisses sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss zu erheben. Auf diese Möglichkeit ist in der Wahlbekanntmachung (§ 7) hinzuweisen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum Ende der Auslegungszeit zu ändern, wenn der Wahlleiter einen Mangel feststellt, eine Kammermitgliedschaft begründet oder beendet wird, oder wenn die Änderung aufgrund eines Einspruchs erforderlich ist. Alle Änderungen sind vom Wahlleiter entsprechend zu dokumentieren und dem Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer Pfalz teilt dem Wahlausschuss die bis zum Ende der Auslegungszeit eingetretenen Änderungen der Wahlberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 mit.
- (3) Über Beanstandungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Beanstandungsfrist. Die Entscheidung ist dem Betreffenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Änderungen nach Abs. 2 kann ein Mitglied des Wahlausschusses innerhalb der Beanstandungsfrist gemäß Abs 1. beanstanden. Sofern eine solche Beanstandung erfolgt ist eine Entscheidung des Wahlausschusses entsprechend Satz 1 herbeizuführen.
- (4) Aufgrund der Entscheidungen des Wahlausschusses ist das Wählerverzeichnis abschließend zu berichtigen. Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten ab und fertigt es aus.
- (5) Danach sind weitere Eintragungen nicht mehr zulässig.

§ 11 Bekanntmachung und Zahl der zu wählenden Vertreter

Bis zum 29. Tag vor Beginn des Wahltages gibt der Wahlleiter die Zahl der zu wählenden Vertreter öffentlich auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz bekannt.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Verhältniswahl wird auf Grund von Wahlvorschlägen durchgeführt. In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 2). Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich vom Tag der Bekanntmachung (§ 7) bis zum 43. Tag, 18.00 Uhr (Eingang bei der Geschäftsstelle), vor Beginn des Wahltages beim Wahlausschuss einzureichen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind auf dem Briefumschlag oder im Falle eines nicht verschlossen eingereichten Wahlvorschlags auf diesem selbst zu vermerken. Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.
- (4) Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe der Reihenfolge, der Vor- und Familiennamen, der Dienst- oder Privatanschrift, unter Angabe ihrer Tätigkeit sowie, soweit vorhanden, deren E-Mail-Adresse zu bezeichnen.

- (5) Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche Erklärungen der Vorgeschlagenen darüber beigelegt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch einen auf ihm Vorgeschlagenen ist unzulässig. Die Unterstützung kann jeweils nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (7) Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlages. Dieses Kennwort kann durch bis zu vier Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.
- (8) Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der Einreichungsfrist nach Absatz 2 geändert werden.
- (9) Die Wahlvorschläge werden nach Reihenfolge ihres Eingangs gelistet. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich oder vor Bekanntmachung des Wahltages nach § 7 ein, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuss per Los festgelegt.

§ 13 Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindungen von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

§ 14 Prüfung und Mängelbeseitigung

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt den an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel bis spätestens zum 40. Tag vor Beginn des Wahltages mit und gibt ihnen Gelegenheit, diese bis spätestens zum 36. Tag, 18.00 Uhr (Eingang bei der Geschäftsstelle), vor Beginn des Wahltages zu beseitigen. Die Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig.

§ 15 Zulassung und Bekanntmachung

Nach Ablauf der in § 14 gesetzten Frist, spätestens am 35. Tage vor der Wahl, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Die festgestellten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz bekannt gemacht.

§ 16 Art der Wahl

- (1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so wird die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Das gleiche gilt, soweit in allen gültigen Wahlvorschlägen zusammen nicht insgesamt mindestens so viele Personen vorgeschlagen sind wie nach § 3 Vertreter zu wählen sind.
- (3) In allen übrigen Fällen findet Verhältniswahl statt (§ 1).

§ 17 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel und die Wahl- und Wahlbriefumschläge werden unter Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Beschaffenheit und Farbe sein.

Die Stimmzettel enthalten in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 9 die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der ersten drei Bewerbungen der Listenvorschläge einschließlich deren Kennwort(e).

- (2) Kommt es im Wahlbezirk zur Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 1, so enthält der Stimmzettel alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Kommt es zur Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 2 sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 9 aufzuführen. Darüber hinaus sind in allen Fällen so viele freie Zeilen vorzusehen, wie Vertreter nach § 3 zu wählen sind, um die Wahl weiterer Personen zu ermöglichen.
- (3) Spätestens bis zum 12. Tage vor der Wahl hat der Wahlleiter an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel nach Abs. 1 oder 2 zu übersenden und zur Stimmabgabe aufzufordern. Es darf nur mit den amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt werden.
- (4) Mit den Stimmzetteln werden zwei verschiedenfarbige undurchsichtige Briefumschläge übersandt. Der eine Umschlag (Wahlbriefumschlag) trägt den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz" sowie die Anschrift des Wahlleiters und die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, der zweite (Stimmzettelumschlag) den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz".
- (5) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum 2. Tag vor der Wahl beim Wahlausschuss (Geschäftsstelle) anfordern.

§ 18 Stimmenzahl

- (1) Bei der Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme.
- (2) Für die Mehrheitswahl gilt § 19 Abs. 2.

§ 19 Ausfüllung und Abgabe der Stimmzettel

- (1) Bei der Verhältniswahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Weitere Angaben oder Streichungen führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
- (2) Bei der Mehrheitswahl kann der Wahlberechtigte persönlich in dem ihm übersandten Stimmzettel durch Ankreuzen und/oder durch Eintragung – möglichst in Blockschrift – so viele wählbare Personen mit Angabe des Dienst- oder Wohnortes bezeichnen, wie Vertreter nach § 3 maximal zu wählen sind. Bezeichnet er eine größere Anzahl von Personen, als Vertreter zu wählen sind, so gelten die auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen bis zur Maximalzahl in der Reihenfolge von oben an als von ihm gewählt.
- (3) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Die Inanspruchnahme einer Hilfsperson ist zulässig, eine Vertretung hingegen unzulässig.
- (4) Der Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag zu legen, in den sonst nichts eingelegt werden darf. Weder auf dem Stimmzettel noch auf dem Stimmzettelumschlag dürfen Absenderangaben oder sonstige Vermerke angebracht werden. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in den Wahlbriefumschlag zu legen. Letzterer ist zu verschließen und an den Wahlausschuss (Geschäftsstelle) zu übersenden.

- (5) Der Wahlbriefumschlag muss am Wahltag bis 18:00 Uhr in dem vom Wahlleiter bezeichneten Wahllokal eingegangen sein.
- (6) Die Wahlbriefumschläge, die nach Abs. 4 rechtzeitig eingegangen sind und nicht nach Abs. 7 Nr. 1 oder 2 erkennbar zurückzuweisen sind, werden sofort nach Eingang in eine vorher versiegelte Wahlurne geworfen wobei die Nummer im Wählerverzeichnis anzukreuzen ist.
- (7) Wahlbriefumschläge sind zurückzuweisen, wenn
 - 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. der Wahlbrief keiner gültigen Wahlnummer des Wählerverzeichnisses zuzuordnen ist,
 - 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
 - 6. der Stimmzettelumschlag als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - 7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Wahlbriefumschläge nach Satz 1 sind als solche zu kennzeichnen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Sie sind als ungültig zu zählen. Dies ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 20 Öffnung der Wahlurne und Stimmenausszählung

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung, zwischen dem Wahltag (nach 18.00 Uhr) und 10. Tag nach dem Wahltag ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Die Auszählung ist für die Wahlberechtigten öffentlich. Die vom Wahlausschuss bestimmten Mitglieder prüfen die Zurückweisungsgründe nach § 19 Abs. 7 und legen den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Nachdem sämtliche Stimmzettelumschläge in der Wahlurne gesammelt sind, ist die Wahlurne zu schließen und zu schütteln. Die Wahlbriefumschläge werden gesammelt, gezählt und gebündelt.
- (2) Anschließend werden die Stimmzettelumschläge von den Mitgliedern des Wahlausschusses aus der Wahlurne entnommen, gemischt und ungeöffnet gezählt. Hiernach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmen ausgezählt sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und zurückgewiesenen Stimmen festgestellt. Zu letzteren ist die Zahl der vorab nach § 19 Abs. 7 als zurückgewiesenen Stimmen zu addieren.
- (3) Bei der Auszählung kann sich der Wahlausschuss der Hilfe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer bedienen.
- (4) Die Wahlunterlagen können sechs Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses – vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen - vernichtet werden, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.

§ 21 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, wenn
 - 1. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen (mit Ausnahme der in § 19, Abs. 2 aufgeführten Details) enthält,
 - 2. sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,

3. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält.

§ 19 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (2) Im Falle der Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 1 und 2 wird die Gültigkeit der Wahl nicht dadurch beeinträchtigt, dass auf dem Stimmzettel weniger Namen gekennzeichnet oder aufgeführt sind, als Vertreter zu wählen sind.

IV. Wahlergebnis

§ 22 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Nach Feststellung der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlausschuss mittels einer Zählliste
1. die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und
 3. bei Mehrheitswahl die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen
- in der vorgegebenen Reihenfolge.
- (2) Bei der Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bzw. der letzten Sitze entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das Los. Das Los wird vom Wahlleiter oder einem von ihm bezeichneten Wahlausschussmitglied gezogen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorgeschlagenen richtet sich nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag. Die Kandidaten eines Wahlvorschlages, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Stellvertreter.
- (3) Bei der Mehrheitswahl sind die in den Stimmzetteln Bezeichneten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter als solche gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. Bezeichnete, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in absteigender Reihenfolge der Stimmanzahl als Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis vorläufig fest.

§ 23 Wahlniederschrift

Die Niederschrift über die Wahlhandlung und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ist anzufertigen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:

- Die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen,
- die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze,
- die Namen der gewählten Vertreter und der Stellvertreter,
- die Zurückweisung von Wählern und Wahlbriefen,
- die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Vermerke über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht schriftlich über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht; hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25 Verfahren bei Ausscheiden von Vertretern

- (1) Lehnt ein Vertreter die Wahl ab oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlvorschlages nach. Bei Mehrheitswahl ist für das Nachrücken die nach § 22 Abs. 3 festgestellte Reihenfolge maßgebend.
- (2) Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Bis zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung stellt der Wahlausschuss das Nachrücken eines Stellvertreters fest; danach stellt der Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz das Nachrücken des Stellvertreters fest.
- (4) Eine Nachwahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung ist zulässig.

§ 26 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter stellt, nach Ablauf der Erklärungsfrist nach § 24, anhand der Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form auf der Homepage. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und die Namen der Gewählten zu enthalten. Eine Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz kann gesondert erfolgen.

§ 27 Einspruch

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz (§ 26) beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift und unter der Angabe von Gründen Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetze oder diese Wahlordnung verstoßen wurde. Entscheidungen des Wahlleiters oder des Wahlausschusses können, soweit die Wahlordnung keine besondere Beschwerdemöglichkeit eröffnet, nur mit der Wahl im Ganzen angefochten werden.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (4) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (5) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.
- (6) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Die Neuwahl hat innerhalb der vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist stattzufinden.

§ 28 Rechtsbehelf nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Unbeschadet der in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Rechtsbehelfe zulässig.

§ 29 Wahlkosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Bezirksärztekammer Pfalz.

§ 30 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung des Wahlausschusses und des Wahlleiters im Sinne dieser Wahlordnung erfolgt in elektronischer Form auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz. Eine Bekanntmachung kann im "Ärzteblatt Rheinland-Pfalz" oder durch Rundschreiben erfolgen.

§ 31 Fristen und Termine

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.
- (2) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt unabhängig von der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz am 08.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26.06.1963 i. d. F. vom 14.10.2015, in Kraft getreten am 01.01.2021, außer Kraft.